

Leiden und Freuden gerichtsarztlicher Sachverständiger.

Von den „Leiden“ brauche ich wohl kaum zu sprechen; sie werden jedem Collegen, der einmal unter stundenlangem Staubschlucken in den Corridoren und Zeugenzimmeru unserer „Gerichtspaläste“ den Beginn unpünktlich angesetzter Termine vergebens herbeige — wünscht und hernach in juristisch geschulte Richter- und Staatsanwaltgehirne naturwissenschaftlich-ärztliche Anschauungen und Begriffe ebenso vergeblich hineinzufiltriren versucht hat, in unauslöschlicher Erinnerung haften. Aber die „Freuden“? Beginnen sie vielleicht, wenn man nach überstandenen Termin oder eingereichtem Gutachten die so überaus splendid bemessenen Sachverständigengebühren mit oft wieder stundenlangem Zeitverlust in strassenweit entfernten oder unter dem Strassenpflaster (feuersicher?) belegenen Gerichtskassen persönlich erstritten, oder auf Requisition nach Wochen und Monaten — natürlich unter Spesenabzug — zugesandt erhalten hat? O nein! — man wähne nicht, dann als glücklicher Hüter des erkämpften Hortes mit Wagner's Drachen-Fafner ausrufen zu können: „ich lieg', und besitze“. Das „dicke Ende“ kann immer noch nachkommen — oder, um mich poetischer auszudrücken, „zwischen Lipp' und Kelchesrand schwebt der dunkeln Mächte Hand“, die uns das scheinbar Gewonnene, ach! vielleicht schon Verjubelte tückisch hinterdrein wieder entreissen. Ich habe einige „diesbezügliche“ Erfahrungen schon einmal in einem kleinen Aufsätze „Zur Taxometrie ärztlicher Sachverständigenhonorirung“ (in der „Nation“ 1894, No. 32) mittheilen zu sollen geglaubt und möchte eine neueste Erfahrung, um die ich kürzlich „bereichert“ wurde — man lernt auf diesem Gebiete nie aus — nachtragsweise anführen. In einer Entmündigungssache, die ich auf Requisition eines auswärtigen Oberlandesgerichts hatte übernehmen müssen, wurde ich mehrere Monate nach stattgehabter Gebühreuzahlung um Rücksendung „überhobener“ 10 Mark 75 Pf. („widrigenfalls Zwangsvollstreckung“ u. s. w., wie der freundliche Ausdruck lautet) peremptorisch aufgefordert. Dass neun Mark davon jener berüchtigten Anweisung des preussischen Justizministeriums in Betreff der Voruntersuchungen (Justizministerialblatt vom 12. Mai 1893) gutzuschreiben seien, ahnte meinem schon erfahrenen Duldergemüthe auf der Stelle und ich wehrte mich keinen Augenblick gegen dieses unabwendbare Fatum. Aber der Rest von 1 Mark 75 Pfennig? Ich war doch neugierig, recherchirte und empfieng folgende Auskunft. Ich hatte das von mir verfasste Gutachten copiren lassen und unter Beifügung der Quittung des Copisten die dafür vorauslagten Kosten für das sieben Bogen starke Gutachten, im Betrage von 3 Mark 50 Pf., liquidirt und erhalten. Nun wurde ich zu meinem Schrecken belehrt, dass der preussische Justizfiscus in seiner nichts übersehenden Fürsorge auch dafür bereits Vorkehrungen getroffen und „nach § 3 des Gesetzes vom 9. März 1872“ die Copialgebühren für beamtete und nichtbeamtete Aerzte ein- für allemal in „Höhe“ von 25 Pf. pro Bogen festgesetzt habe — wonach also „im vorliegenden Falle nur 7×25 Pf. = 1,75 Mark zuzubilligen seien“. Ich weiss nicht, ob der Fiscus auch die von ihm selbst besoldeten Abschreiber nur in „Höhe“ dieses Satzes für ihre Leistungen belohnt — es wäre dies ja in socialpolitischer Hinsicht nicht ohne Interesse —, glaube aber zu Nutzen und Frommen jetziger und künftiger Leidensgenossen dieser neuesten justizfiscalischen Offenbarung zu einer grösseren Publicität ver-

helfen zu sollen. Mögen sie gewarnt sein und, wenn sie sich selbst einer so schwierigen Handschrift erfreuen, wie einer unserer mit Recht beliebtesten hiesigen Psychiater, lieber den Richter vor eine schwer zu lösende graphologische Aufgabe stellen, als ihm durch wohlgemeinte kalligraphische Darbietungen auf eigene Kosten, ohne Lohn und Dank, das Leben erleichtern! — Merkwürdig übrigens, dass man bei Emanation der neuen ärztlichen Gebührenordnung der gerichtsärztlichen Leistungen ganz und gar vergessen zu haben scheint. Sollte es nicht gerathen sein, mit dem Wust zum Theil veralteter und in Vergessenheit gerathener Verordnungen auf diesem Gebiete einmal aufzuräumen und eine gründliche Revision und Reform auf neuer, zeitgemässer Basis vorzunehmen?

U. A. w. g. —

A. E.